

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 18. Juni 1996

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) und der am 12. Dezember 1995 erlassenen Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau hat der Senat am 12. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit/Studienumfang
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
- § 8 Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen)
- § 9 Studienangebot
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage:

1. Strukturierung der Ankündigungen von Lehrveranstaltungen gem. §§ 6 und 7
2. Feststellung der Kombinierbarkeit
3. 3. Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Sportwissenschaft als Haupt- und Nebenfach" der Gemeinsamen Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfung vom 25.02.1993 und der "Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau" vom 24.04.1996 das Studium des Hauptfaches und des Nebenfaches Sport im Studiengang Magister Artium an der TU Chemnitz-Zwickau. Die vorliegende Studienordnung wird durch die Studien- und Prüfungsordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Sport kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig

anerkanntes Zeugnis sowie durch eine Eignungsfeststellung für zwei Sportarten nachgewiesen. Diese Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich der entsprechenden Lehrkraft. Die Einschreibebedingungen sind durch die Imatrikulationsordnung der TU Chemnitz-Zwickau geregelt.

§ 3

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Bewegungs- und Sportkultur die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der sport- und bewegungswissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Das theoretisch-wissenschaftliche Studium wird mit einer praktisch-methodischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten verbunden. Innerhalb der sportpraktischen Ausbildung erfolgt zum einen die Auseinandersetzung mit der Praxis und Theorie von zwei (Hauptfach) bzw. einer (Nebenfach) selbstgewählten Sportart(en) und zum anderen mit der Praxis und Theorie sportlicher Bewegung ohne Bindung an eine Sportart.

Für die Absolventen des Magisterstudiums Sport bestehen breit gefächerte berufliche Anwendungsfelder. Hervorzuheben sind die Institutionen des freien Sports, die kommunalen Sportverwaltungen, die kommerziellen Sportanbieter, Einrichtungen der Krankenkassen, sportwissenschaftliche Institute sowie Bereiche der Freizeit- und Tourismusindustrie.

Die wissenschaftlich begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit/Studienumfang

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester, wobei der Stundenumfang für das

Grundstudium vier Semester und für das Hauptstudium fünf Semester beträgt.

§ 6

Studieninhalte

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Sport setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- * Einführende und übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft;
- * Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplingruppen I und II;
- * Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen mit und ohne Bindung an eine Sportart.

Die Bereiche sind in Teilgebiete (Tg.) untergliedert (vgl. Anlage "Gliederung des Lehrstoffes").

Die sportwissenschaftlichen Disziplingruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe I:

- * Sportgeschichte oder Sportphilosophie
- * Sportpädagogik
- * Sportsoziologie
- * Sportpsychologie
- * Sportpolitik (nur im

Hauptfach/Hauptstudium möglich)

Gruppe II:

- * Sportmedizin
- * Bewegungslehre
- * Sportbiomechanik
- * Trainingslehre
- * Theorie und Praxis des Präventions- und Rehabilitationssports (nur im Hauptfach/Hauptstudium möglich)

Im Grundstudium sind die Anteile der Bereiche ungefähr gleichgewichtig verteilt. Mindestens 10 % des Stundenvolumens sind für weitere Studieninhalte nach freier Wahl der Studierenden aus dem Lehrangebot der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau zu nutzen.

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung dieser Bereiche selbst vornehmen. Im Grund- und Hauptstudium sind Berufspraktika mit einer Dauer von insgesamt acht Wochen durchzuführen. Diese Praktika weisen eine Zweigliederung auf, indem vier Wochen Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf und Wintersport und vier Wochen nach Wahl des Studierenden zu absolvieren sind.

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den

weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 38 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der lehrveranstaltungs-freien Zeit ein zu testierender zweiwöchiger Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport sowie ein zweiwöchiges berufsspezifisches Praktikum statt.

Für das Grundstudium im Hauptfach (Hf) und im Nebenfach (Nf) ergibt sich folgende Stundenverteilung:

	Hf 38	SWS	Nf 18	SWS
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
* Einführende und übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft	8 SWS	0 SWS	2 SWS	0 SWS
* Lehrveranstaltungen zu den wissenschaftlichen Disziplingruppen I und II	16 SWS	2 SWS	8 SWS	2 SWS
* Praxis und Theorie sportlicher Bewegungskultur mit und ohne Bindung an eine Sportart	8 SWS	4 SWS	4 SWS	2 SWS

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

1. Hauptfach

Für das Hauptstudium im Hauptfach ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens:

	Hf 36	SWS
	<u>Pf.</u>	<u>Wpf.</u>
* Forschungsmethodologie	2	4
* Lehrveranstaltungen zu den wissenschaftlichen Disziplingruppen I und II und zu den übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	6	6
* Praxis und Theorie sportlicher Bewegung mit und ohne Bindung an eine Sportart	0	12
* sonstige Lehrveranstaltungen	0	6

2. Nebenfach

Für das Hauptstudium im Nebenfach Sport ergibt sich folgende Verteilung des Stundenvolumens:

Nf 18 SWS
Pf. Wpf.

- * Lehrveranstaltungen zu den sport-4 SWS 4 SWS wissenschaftlichen Disziplinen-
gruppen I und II und zu übergrei-
fenden Themenfeldern der Sport-
wissenschaft
- * Praxis und Theorie sportlicher Be- 0 SWS 6 SWS
wegung mit Bindung an eine Sport-
art
- * sonstige Lehrveranstaltungen 0 SWS 4 SWS

§ 7

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen sind:

- * Vorlesungen (V)
- * Seminare (S), differenziert in Proseminare (PS)
und Hauptseminare (HS)
- * Kompaktkurse (K)
- * Übungen (Ü)
- * Praktika (P)
- * Wiss. Kolloquien (Koll.)
- * Exkursionen (E)
- * Projekte (Pro.)

und Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 8

Leistungsnachweise und Testate (Prüfungsvorleistungen)

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium (Zwischenprüfung)

Hauptfach:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft:

1. Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft kann zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:
 - * Einführung in die Sportwissenschaft, in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Forschungsmethodologie
 - * Dieser Leistungsnachweis ergibt sich aus dem Mittelwert der erbrachten Leistungen der drei Lehrveranstaltungsreihen, wobei keine Einzelleistung schlechter als 4,0 bewertet sein darf.
 - * Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart
 - * je ein Leistungsnachweis in Gruppe I und Gruppe II der sportwissenschaftlichen Disziplinen gemäß § 6.
2. Sonstige Nachweise:

Außerdem muß der Kandidat eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8 StVZO und das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation sowie ein Testat zum zweiwöchigen Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport sowie ein zweiwöchiges Berufspraktikum nachweisen.

3. Leistungsnachweise können in Form:

- * einer (zweistündigen) Klausur
- * einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- * eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- * einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Ausarbeitungen
erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

4. Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal, nach schriftlichem Antrag insgesamt zweimal wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

5. Art und Umfang der Zwischenprüfung im Grundstudium (Hauptfach) sind in Ziffer 3 der "Anlage zur Magisterprüfungsordnung" vermerkt.

Nebenfach:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft:

1. Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen wie folgt erbracht hat:
 - * je ein Leistungsnachweis aus Gruppe I und Gruppe II der sportwissenschaftlichen Disziplinen gemäß § 6
 - * je eine Bestätigung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - "Einführung in die Sportwissenschaft"
 - "Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen" ohne Bindung an eine Sportart,
 - zweiwöchiger Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport
 - zweiwöchiges berufsspezifisches Praktikum
2. Sonstige Nachweise:
Außerdem muß der Kandidat eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8 StVZO und das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation nachweisen.
3. Leistungsnachweise können in Form:
 - * einer (zweistündigen) Klausur
 - * einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder

- * eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- * einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Ausarbeitungen

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

4. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können einmal, nach schriftlichem Antrag insgesamt zweimal wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

5. Art und Umfang der Zwischenprüfung im Grundstudium (Nebenfach) sind in Ziffer 9 der "Anlage zur Magisterprüfungsordnung" vermerkt.

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Hauptfach:

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind:

1. Zur Magisterprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft kann zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft bestanden und vier Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:
 - * je ein Leistungsnachweis aus Gruppe I und II der sportwissenschaftlichen Disziplinen gemäß § 6 (Vertiefung oder Erweiterung)
 - * zwei Leistungsnachweise zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft
2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen außerdem die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Praxis und Theorie sportlicher Bewegung" ohne Bindung an eine Sportart (als zweiwöchiger vertiefender Kompaktkurs Wasserfahrsport/ Orientierungslauf oder Wintersport) sowie an zwei Lehrveranstaltungen aus dem Angebot
 - * Praktikum
 - * Projekt
 - * wissenschaftliches Kolloquium
 nachgewiesen werden.
3. Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach sind in Ziffer 6 der "Anlage zur Magisterprüfungsordnung" vermerkt.

Nebenfach:

1. Zur Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft bestanden und zwei Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:
 - * ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I oder Gruppe II gemäß § 6 (Vertiefung oder Erweiterung)

- * ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft
2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung muß außerdem die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot nachgewiesen werden:
 - * Praktikum
 - * Projekt
 - * wissenschaftliches Kolloquium
 3. Für die Zulassung zur Magisterprüfung muß außerdem die Teilnahme an einer siebentägigen Exkursion nachgewiesen werden.
 4. Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach sind in Ziffer 12 der "Anlage zur Magisterprüfungsordnung" vermerkt.

§ 9

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" zu kennzeichnen.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen von § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 1995 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der zuständige Prüfungsausschuß festlegt.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 29.04.1996 angezeigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Chemnitz, den 18. Juni 1996

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

Anlage

1. Strukturierung der Ankündigung von Lehrveranstaltungen gemäß §§ 6 und 7

1. Studienabschnitt und Fach
2. Bereich
3. Teilgebiet
4. Veranstaltungsform und Titel der Lehrveranstaltung
5. Veranstaltungsumfang
6. Kennzeichnung des Leistungsschein- bzw. Testaterwerbs

2. Festlegung der Kombinierbarkeit des Faches Sportwissenschaft mit anderen Fächern

Die Kombinierbarkeit wird im § 4 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau geregelt. Es ist darauf zu verweisen, daß Sportwissenschaft als erstes Hauptfach nicht mit Sportwissenschaft als Nebenfach kombinierbar ist.

3. Empfehlungen zum Studienablauf im Rahmen der Regelstudienzeit

A. Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (38 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	<u>8 SWS</u>
1. Einführung in die Sportwissenschaft	2 SWS
2. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2 SWS
3. Einführung in die Forschungsmethodologie	4 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>12 SWS</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	6 SWS
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl (vgl. Anlage zur Magisterprüfungsordnung Punkt 2 (1))	6 SWS
III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	<u>18 SWS</u>
Gruppe I:	8 SWS
- Sportgeschichte oder Sportphilosophie	
- Sportpädagogik	
- Sportpsychologie	
- Sportsoziologie	
Gruppe II:	8 SWS
- Bewegungslehre	
- Sportbiomechanik	
- Sportmedizin	
- Trainingslehre	
Eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Wahl oder die Vertiefung einer bereits gewählten sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I oder Gruppe II	2 SWS

B. Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (36 SWS)

I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie	<u>6 SWS</u>
1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2 SWS
2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit)	4 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>12 SWS</u>
1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (II)	6 SWS
2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart nach Wahl (vgl. Anlage zur Magisterprüfungsordnung Punkt 5 (1))	6 SWS
III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft	<u>12 SWS</u>
1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen	6 SWS
Gruppe I:	
- Sportgeschichte oder Sportphilosophie	
- Sportpädagogik	
- Sportpsychologie	
- Sportsoziologie	
- Sportpolitologie	
Gruppe II:	
- Bewegungslehre	
- Sportbiomechanik	
- Sportmedizin	
- Trainingslehre	
- Theorie und Praxis des Präventions- und Rehabilitationssports	
2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z.B.	6 SWS
- Sport und Freizeit	
- Sport und Gesundheit	
- Sport und Leistung	
IV. Sonstige Lehrveranstaltungen	<u>6 SWS</u>
1. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot:	4 SWS
- Praktikum	
- Projekt	
- Wissenschaftliches Kolloquium	
2. Teilnahme an einer siebentägigen sportbezogenen Exkursion	2 SWS

C. Nebenfach Sportwissenschaft: Grundstudium (18 SWS)

I. Einführende Lehrveranstaltungen	<u>2 SWS</u>
- Einführung in die Sportwissenschaft	2 SWS
II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen	<u>6 SWS</u>
- Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)	6 SWS
III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen	<u>10 SWS</u>
Gruppe I:	4 SWS
- Sportgeschichte oder Sportphilosophie	
- Sportpädagogik	
- Sportpsychologie	
- Sportsoziologie	
Gruppe II:	4 SWS
- Bewegungslehre	
- Sportbiomechanik	
- Sportmedizin	
- Trainingslehre	
Eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Wahl oder die Vertiefung einer bereits gewählten sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I oder Gruppe II	2 SWS

D. Nebenfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (18 SWS)

- | | |
|--|--------------|
| I. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen | <u>6 SWS</u> |
| - Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl
(vgl. Anlage zur Magisterprüfungsordnung Punkt 11 (1)) | 6 SWS |
| II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft | <u>8 SWS</u> |
| 1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen | 4 SWS |
| Gruppe I: - Sportgeschichte oder Sportphilosophie
- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie | |
| Gruppe II: - Bewegungslehre
- Sportbiomechanik
- Sportmedizin
- Trainingslehre | |
| 2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z.B.
- Sport und Freizeit
- Sport und Gesundheit
- Sport und Leistung | 4 SWS |
| III. Sonstige Lehrveranstaltungen | <u>4 SWS</u> |
| Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: | 4 SWS |
| - Praktikum
- Projekt
- Wissenschaftliches Kolloquium | |